

LARTON G/40 NAT.:0169
LARTON G/40 NAT.:0169



VERSION: 4.2
Letzte Überarbeitung: 05.07.2021
Druckdatum 27.11.2023

Seite 1 von 8

SICHERHEITSDATENBLATT

1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. PRODUKTIDENTIFIKATOR

Handelsname: LARTON G/40 NAT.:0169

1.2. RELEVANTE IDENTIFIZIERTE VERWENDUNGEN DES STOFFS ODER GEMISCHS UND VERWENDUNGEN, VON DENEN ABGERATEN WIRD

Relevante Anwendungen

Produktion von spritzgegossenen Erzeugnissen

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Dieses Material ist nicht geeignet für eine medizinische Anwendung, außer wenn die medizinische Vorrichtung gemäss gültiger nationaler und internationaler Gesetzgebung getestet wurde und die nötigen Sicherheitstests durchgeführt wurden. LATI übernimmt keine Verantwortung in Bezug auf die Verwendung des Materials in den obgenannten Anwendungen.

1.3 EINZELHEITEN ZUM LIEFERANTEN, DER DAS SICHERHEITSDATENBLATT BEREITSTELLT

LATI INDUSTRIA TERMOPLASTICI S.P.A.

Via F. Baracca 7

21040 VEDANO OLONA

Italien

Tel. +390332409356

Fax. +390332409260

e-mail: techserv@it.lati.com

E-mail Adresse des fuer MSDS System zustaeandige Person: msds_support@it.lati.com

1.4 NOTRUFNUMMER

+390332409777

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) ist dieses Material nicht als gefährlich eingestuft.

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Material muss nicht gekennzeichnet werden laut Richtlinie 67/548/EWG und deren Nachträgen (Spezialfall - Legierungen, Zubereitungen, die Polymere enthalten und Zubereitungen, die Elastomere enthalten) und Richtlinie 1999/45/EG und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

2.3. Sonstige Gefahren

Rutschgefahr, wenn das Produkt auf dem Boden ausgeschüttet wird. Rauche oder Dämpfe, die während der Verarbeitung freigesetzt werden, sollen nicht eingeatmet werden. Geschmolzenes Material kann Verbrennungen verursachen. Stäube und Partikel, die während der Handhabung erzeugt werden, können die Augen, die Haut und die Schleimhäute mechanisch reizen. Das Mahlen der spritzgegossenen Erzeugnissen kann diese Phänomene noch verstärken; jegliches Einatmen von Staub in der Umgebung soll deshalb vermieden werden.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Polyphenylensulfid
Glasfasern

Weitere Angaben über die Zusammensetzung können in der Fachliteratur gefunden werden

1) Gefährliche Stoffe, die im Material enthalten sind

Keine

- 2) **SVHC Stoffe (Besonders besorgniserregende Stoffe), die absichtlich in Konzentrationen von mehr als 0,1% Anteil hinzugefügt wurden:**

Keine

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Reizung durch Kontakt mit den Augen:

Bei geöffneten Augenlidern mit viel Wasser ausspülen. Wenn die Reizung anhält, Arzt aufsuchen.

Bei Hautreizung durch Kontakt mit Körnchen oder Pulver:

Mit Wasser und Seife waschen.

Bei Kontakt der Haut mit geschmolzenem Kunststoff:

Sofort mit Wasser kühlen und Arzt aufsuchen.

Einatmen von Staub:

Betroffenen an die frische Luft bringen und Arzt beiziehen.

Versehentliches Einatmen von Zersetzungsgasen:

Betroffenen an die frische Luft bringen und Arzt beiziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Mechanische Reizung durch Produktpartikel.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Betroffene Person an die frische Luft bringen und einen Arzt hinzuziehen.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Irgendein Löschmittel (Wasser, Schaum, Kohlendioxid, Pulver, usw.)

Nicht einzusetzende Löschmittel:

Keine(r,s)

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand freigesetzte Zersetzungsprodukte:

Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Schwefeloxide, Kohlenstoffdisulfid

Unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren anderer giftiger Stoffen nicht auszuschließen. Die Entstehung weiterer Spalt- und Oxidationsprodukte hängt von den Brandbedingungen ab.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und brandsichere Kleidung tragen

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

6.1.2. Einsatzkräfte

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Bei Verschütten, ohne Staubbildung mechanisch aufnehmen. Material nicht in Wasserläufe oder Boden gelangen lassen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Angaben zur Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen und Hinweise zur Entsorgung sind den Abschnitten 8 und 13 zu entnehmen.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Während der Handhabung die Bildung von größeren Mengen Partikeln mit Körnung unter 500 Mikrometern vermeiden, wobei in derlei Fällen die Anweisungen der Norm NFPA 654 (National Fire Protection Association) oder gleichwertige zu befolgen sind. Geeignete Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen (Ausrüstungen zuverlässig erden, usw.) treffen, indem die Anweisungen des Leitfadens CLC/TR 50404 (Electrostatics - Code of practice for the avoidance of hazards due to static electricity) oder andere, gleichwertige Leitfäden befolgt werden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Trocken und geschützt vor Bewitterung lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für andere Verwendungen, als die empfohlenen, den Lieferanten kontaktieren.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte für Schadstoffe (ACGIH, Amerikanische Konferenz staatlicher Industriehygieniker)

MAK:	10 mg/m ³	TLV-TWA	inatembares Pulver
	3 mg/m ³	TLV-TWA	alveolengängiger Staub
	1 Fasern/cm ³	TLV-TWA	Glasfasern

DEFINITIONEN

TLV-TWA (Expositionsgrenzwerte - Zeitbezogene Durchschnittskonzentration): Durchschnittskonzentration, für den 8-Stunden-Arbeitstag und eine 40-Stunden-Woche, der die Arbeiter ohne nachteilige Effekte ausgesetzt sein können.

Abgeleitete Expositionshöhen ohne Beeinträchtigung (DNEL)

keine Daten verfügbar.

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC)

keine Daten verfügbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Während der Handhabung des Materials und der Verarbeitung der Teile jeglichen vorhandenen Staub in der Umgebung durch angemessene Maßnahmen absaugen und zureichende Schutzkleidung tragen. Während der Extrudier- und Spritzgiessphase die Rauche und Dämpfe mit einem angemessenen Entlüftungssystem absaugen. In Bezug auf Schadstoffemissionen in die Luft während der Verarbeitung von Plastik, die von den zuständigen Behörden und der örtlichen und nationalen Gesetzgebung vorgegebenen Grenzwerte beachten.

Hautschutz:

Bei der Handhabung in staubiger Umgebung empfiehlt sich das Tragen von Handschuhen und Schutzkleidung EN 388 (2132). Während der Aufbereitung in Präsenz von Rauch und Nebel empfiehlt sich das Tragen von Schutzkleidung und Handschuhen mit der Kennzeichnung EN 388 (4131), EN 407 (X2XXXX), EN 374-3.

Augenschutz:

Bei der Handhabung in Präsenz von Staub empfiehlt sich das Tragen von Schutzbrillen EN 166. Während der Aufbereitung in Präsenz losen Materials empfiehlt sich das Tragen eines Schutzvisiers.

Atemschutz:

Während der Handhabung und Verarbeitung des Materials sind Schutzmasken FFP2 empfohlen, falls Staub oder Gas/Dampf vorhanden sind.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

pH:	nicht zutreffend
Physikalischer Zustand:	fest in Körnchen
Geruch:	charakteristisch
Farbe:	natürliche Farbe oder verschiedene Farben (siehe Beschreibung)
Dichte:	1,31 - 2,17 g/cm ³
Schmelzpunkt/-bereich:	280 - 290 °C
Thermische Zersetzung:	>370 °C
Flammpunkt:	500 °C
Selbstentzündung:	540 °C
Entzündlichkeit:	nicht entzündlich (Richtlinie 67/548/EWG mit Nachträgen)
Explosive Eigenschaften:	Nicht explosiv in der handelsüblichen Form.

9.2 Sonstige Angaben

Wasserlöslichkeit: nichtlöslich bei 20°C

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Keine gefährliche Reaktion, sofern die Vorschriften/Anweisungen für Lagerung und Handhabung eingehalten werden.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, sofern die Vorschriften/Anweisungen für Lagerung und Handhabung eingehalten werden

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährliche Reaktion bekannt. Das Produkt ist chemisch stabil.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es wird empfohlen, das Produkt vor der Verarbeitung gemäss den technischen Anweisungen zu trocknen. Vorsicht! Wenn das Material bei Verarbeitungstemperaturen über dem empfohlenen Höchstwert (in der Fachliteratur angegeben) gehandhabt wird, kann eine gewisse Zersetzung eintreten; diese kann sich bei längerem Verbleiben im Zylinder erhöhen. Das Material nicht im Zylinder belassen, wenn der Verarbeitungsprozess unterbrochen wird: es kann sich zersetzen und/oder einen gefährlichen Überdruck im Zylinder verursachen. Eine Verunreinigung durch andere Materialien, die während der Verarbeitungsphase gefährliche Gase und Dämpfe erzeugen können, vermeiden. Bei dem Spülen, die Dämpfe des geschmolzenen Materials nicht in die Arbeitsumwelt gelangen lassen. Für weitere Angaben, siehe Empfehlungen in der Fachliteratur.

10.5 Unverträgliche Materialien

Die Kontamination mit anderen Materialien vermeiden, welche bei der Umwandlung schädliche Gase und Rauche entwickeln könnten.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenwasserstoffe mit niedrigem Molekulargewicht, Schwefeloxide

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es wurden keine spezifischen Tests zur Bestimmung der Toxizität des Produkts durchgeführt. Die Bewertung beruht auf Informationen von ähnlichen Produkten, von den Bestandteilen, von der Berufserfahrung und von der Fachliteratur.

a) akute Toxizität

keine Daten verfügbar.

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Der während der Handhabung des Materials erzeugte Staub kann die Haut mechanisch reizen.

c) schwere Augenschädigung/-reizung

Der während der Handhabung des Materials erzeugte Staub kann die Augen mechanisch reizen.

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Dieses Material enthält Glasfasern: es wurden in seltenen Fällen allergische Hautreaktionen festgestellt.

e) Keimzell-Mutagenität

keine Daten verfügbar.

f) Karzinogenität

Glasfaser ist klassifiziert: - Gruppe 3 (nicht als krebserzeugend beim Menschen einstuftbar) laut IARC - Kategorie A4 (nicht als krebserzeugend beim Menschen einstuftbar) laut ACGIH.

g) Reproduktionstoxizität

keine Daten verfügbar.

h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

keine Daten verfügbar.

i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

keine Daten verfügbar.

j) Aspirationsgefahr

Der während der Handhabung des Materials erzeugte Staub kann die oberen Atemwege mechanisch reizen.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Mit diesem Material wurden keine spezifischen Tests durchgeführt. Es ist in Wasser praktisch nicht löslich und gibt voraussichtlich keine Stoffe ins Wasser oder in den Boden ab.

Die Daten beziehen sich auf Stoffe oder Produkte ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung

- Toxizität für Fische

keine Daten verfügbar.

Chronische Toxizität für Fische

keine Daten verfügbar.

- Wirbellose Meerestiere

keine Daten verfügbar.

- Chronische Toxizität für wirbellose Meerestiere

keine Daten verfügbar.

- Wasserpflanzen

keine Daten verfügbar.

- Mikroorganismen

keine Daten verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Potentiell nicht biologisch abbaubar. Erwartungsgemäß persistent.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Eine Bioakkumulation wird nicht erwartet.

12.4. Mobilität im Boden

Aufgrund der Morphologie und der Zusammensetzung des Produktes ist eine hohe Bodenmobilität unwahrscheinlich.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Material enthält keine PBT- (persistent, bioakkumulierbar und toxisch) oder vPvB-Stoffe (sehr persistent, sehr bioakkumulierbar).

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es wurden keine anderen Umweltbeeinträchtigungen beobachtet (Ozon, Erwärmung).

Kläranlagen: Das Material kann durch mechanische Trennung aus dem Wasser entfernt werden. Gemäss EG und nationalen Vorschriften benötigt Wasser, das mit dem Material oder den gepressten/gedruckten Artikeln in direkten Kontakt kommt, eine Spezialbehandlung, bevor es in die Kanalisation geleitet wird. Gemäss EG und nationalen Vorschriften, wenn nötig, Abgasaufbereitung der Rauchabsauganlage, die während der Handhabung des Materials eingesetzt wird, vorsehen.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Das Material muss gemäß der lokalen und nationalen Rechtsverordnungen recycelt, entsorgt oder verbrannt werden. Material, das nicht wiederverwendet oder recycelt werden kann, muss in einer geeigneten Abfallbeseitigungsanlage behandelt werden. Verpackungsmaterial und Abfälle gemäß der lokalen und nationalen Rechtsverordnungen entsorgen.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. UN-Nummer

Nicht anwendbar.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar.

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar.

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Quellen zur Gesetzgebung

Einstufung und Kennzeichnung:

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Nachträge.

Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz

- "ATEX" - Dir. 2017/164/EU, Dir. 1999/92/EC.

Luftemissionen:

- Dir. 2008/50/EC - Dir. 2010/75/EU – und Nachträge.

Gewässerschutz

- Richtl. 91/271/EEC, 2000/60/EG, 2008/105/EG, 2009/90/EG, 2013/39/EU.

Abfallentsorgung:

- Richtl. 2015/1127/EG, 94/62/EG, 2001/118/EG.

PSA:

- Richtl.2016/425/EG - Richtl. 93/68/EWG - Richtl. 93/95/EWG - Richtl. 96/58/EG.

Dieses Datenblatt wurde gemäß der folgenden Normen ausgestellt: – Verordnung (EU) Nr. 453/2010 – Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) – Ministerialdekret 07/09/2002 – Richtlinie 2001/58/EG – Richtlinie 1999/45/EG - ISO 11014:2009.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Bewertung der chemischen Sicherheit gefordert.

16. SONSTIGE ANGABEN

Gefahrenklassen

Keine

Gefahrenhinweise

Keine

. * * * * *

Abkürzungen und Akronyme

CLP	Classification Labelling Packaging (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
LD50	Lethal Dose 50 (letale Dosis 50%)
LC50	Lethal Concentration 50 (Median-Letalkonzentration 50)
NOAEL	No Observed Adverse Effect Level (Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung)
NOAEC	No Observed Adverse Effect Concentration (Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung)
LOAEL	Lowest Observed Adverse Effect Level (niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung)
ACGIH	Amerikanische Konferenz staatlicher Industriehygieniker
IARC	Internationales Krebsforschungsinstitut
EC50	x entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z. B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um x % ändert
ErC50	EC50 hinsichtlich der Verminderung der Wachstumsrate
ECHA	Europäische Chemikalienagentur
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
.	.
.	.
.	.
.	.

. * * * * *

Die Angaben basieren auf unserem jetzigen Kenntnisstand, unserer eigenen Erfahrung und auf Angaben unserer Lieferanten. Sie beziehen sich auf die Handhabung und die Verarbeitung des Materials, aber für dessen Verwendung in spezifischen Projekten empfehlen wir, unsere Technische Abteilung zu kontaktieren. LATI kann alle nötigen Informationen und Empfehlungen zur Handhabung des Materials und zur Optimierung von Herstellungsprozessen geben. Angaben zur Verarbeitung können in der Fachliteratur gefunden werden. Es liegt in der Verantwortung des Verbrauchers, alle Arbeitsschutzmassnahmen in Übereinstimmung mit den nationalen und örtlichen Vorschriften einzuhalten. Verkäufer und Gebraucher des

LARTON G/40 NAT.:0169 LARTON G/40 NAT.:0169	
VERSION: 4.2 Letzte Überarbeitung: 05.07.2021 Druckdatum 27.11.2023	Seite 8 von 8

Materials sollen dieses Sicherheitsdatenblatt an alle Personen weitergeben, die dieses Material handhaben oder verarbeiten. LATI übernimmt keine Verantwortung für einen falschen Gebrauch oder Verwendungen, die von denen in der Fachliteratur abweichen.

.

Erneuerungen der vorherigen Version, sind mit zwei kleinen Zeichen auf der linken Seite von dem Absatz angezeigt. .